

## Zwischenkirchliche Vereinbarung zum konfessionellen Religionsunterricht über die Beauftragung zur gegenseitigen Delegation / Abtretung von Schülern / Schülerinnen in Einzelfällen

Die Kirchenleitung der Altkatholischen Kirche Österreichs, vertreten durch Herrn

**Bischof Dr. Heinrich Lederleitner,**

und die Kirchenleitung der Diözese Graz-Seckau, vertreten durch Herrn

**Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl,**



erklären einander ihre Bereitschaft, sich gegenseitig auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark (altkatholisch: in den Grenzen der altkatholischen Kirchengemeinde Graz für Steiermark, Mittleres und Südliches Burgenland – ohne das burgenländische Gemeindegebiet; römisch-katholisch: in den Grenzen der Diözese Graz-Seckau) im konfessionellen Religionsunterricht in besonderen Ausnahmefällen zu unterstützen und betrauen das jeweilige eigene Schulamt mit der Umsetzung dieser zwischenkirchlichen Vereinbarung zu folgenden Rahmenbedingungen:

- 1.) Das Schulamt der Altkatholischen Kirche Österreichs und das Amt für Schule und Bildung der Diözese Graz-Seckau vereinbaren, im Einzelfall eine Beauftragung für das jeweils andere Schulamt auszusprechen, wenn das jeweilige Schulamt selbst einem Schüler / einer Schülerin keinen Religionsunterricht anbieten kann, der Religionsunterricht aber von der anderen Seite angeboten werden kann. Die Beauftragung bedeutet, dass der römisch-katholische bzw. altkatholische Religionsunterricht von der jeweils anderen Kirche als eigener Religionsunterricht im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes anerkannt wird.
- 2.) Eine Beauftragung wird eines der beiden Schulämter in Zukunft im gegenseitigen Einvernehmen aussprechen, wenn dieses Schulamt in einer zumutbaren Entfernung von der Schule keinen eigenen Religionsunterricht anbieten kann, was beinhaltet, dass dem betreffenden Schüler / der betreffenden Schülerin auch nicht die Teilnahme an einer von verschiedenen Schulstandorten zusammengefassten Schüler- / Schülerinnen-Gruppe des eigenen konfessionellen Religionsunterrichts zugemutet werden kann.
- 3.) Jeder Beauftragung geht unbedingt ein formloses, aber schriftlich verfasstes Ansuchen an das Schulamt / Amt für Schule und Bildung der jeweils eigenen Kirche voraus, welches den Wunsch und das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten / der religionsmündigen Schülerin bzw. des religionsmündigen Schülers zur Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession zum Ausdruck bringt.
- 4.) Mindestens zweimal im Schuljahr soll eine Religionslehrkraft der Kirche des delegierten / abgetretenen Schülers bzw. der delegierten / abgetretenen Schülerin in den Religionsunterricht eingeladen werden, hierzu ist das Einvernehmen mit der Schuldirektion herzustellen und dient ggf. inhaltlichen Thematiken, wie in Pkt. 5.) beschrieben.



5.) Besondere Lehr- bzw. Lerninhalte, die nicht der kirchlichen Lehre oder Disziplin der je anderen Kirche entsprechen, werden differenziert dargestellt und bieten im Unterricht die Möglichkeit zu einem interkonfessionellen Austausch.

6.) Zu jeder Beauftragung gehört ebenso, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin im Zeugnis (Schulmitteilung zum Halbjahr und Zeugnis zum Schuljahresende / bei semestrierter Beurteilung zum Semester) eine Beurteilung zur Teilnahme am jeweiligen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand von der unterrichtenden Lehrkraft erhält. Die allfällige Eintragung der entsprechenden Konfession der Schülerin bzw. des Schülers ("altkatholisch" bzw. "römisch-katholisch") bei den Personalien bleibt davon unberührt.

7.) Jede Beauftragung muss durch ein vollständig ausgefülltes und beiderseitig gezeichnetes Erfassungsblatt bestätigt werden. Das Formular ist dreifach auszufertigen und geht jeweils an die beiden Schulämter und an die Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin bzw. an den / die religionsmündige Schüler/in.

8.) Die Basis gegenseitiger Bereitschaft, sich zu unterstützen, schließt mit ein, dass beide Schulämter auch die Freiheit haben, die Beauftragung nicht auszusprechen, wenn zwar alle sonstigen Umstände dazu Anlass geben würden, es aber beispielsweise auf einer Seite zu hier nicht näher zu bestimmenden Vorbehalten kommt.

9.) Diese gegenseitige Vereinbarung im Einzelfall erlischt jeweils mit Ende des Schuljahres, für welches die Genehmigung erteilt wurde, automatisch, kann aber für den jeweils genannten Schüler bzw. die jeweils genannte Schülerin auf Ansuchen wie in Pkt. 3.) beschrieben zu Beginn eines neuen Schuljahres erneut beantragt werden.

Beide Schulämter erkennen im Erzielen dieser Vereinbarung ein konstruktives und ermutigendes Zeichen möglicher Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen in Österreich und sprechen sich gegenseitig ihren Dank für die Unterstützung aus.

Für die Altkatholische Kirche Österreichs:



+ Dr. Heinrich Lederleitner,  
Bischof der Altkatholischen Kirche Österreichs



Für die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau:

  
+ Dr. Wilhelm Krautwaschl,  
Bischof der Diözese Graz-Seckau



  
Dr. Michael Pregartbauer  
Ordinariatskanzler